

# 1. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Medizintechnik“

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 1. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Medizintechnik“ vom 19.07.2012. Der Rat des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie hat diese 1. Änderungsordnung am 23.06.2014 beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat diese 1. Änderungsordnung am 14.08.2014 genehmigt.

1. Grundlage dieser 1. Änderungsordnung ist die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Medizintechnik“ vom 19.07.2012 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft Nr. 32, September 2012).

2. § 1 Abs. 2 wird durch folgenden Satz 4 ergänzt:  
„Anlage VI c gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2014/2015 immatrikuliert sind.“

3. In § 9 Abs. 4 b) wird zwischen „... dem Prüfling“ und „mindestens eine Woche vorher ...“ „– soweit nichts anderes geregelt ist –“ eingefügt.

4. In § 14 Abs. 2 Satz 1 wird „ein Jahr“ durch „bis zum Ende des Folgesemesters“ ersetzt.

5. § 15 wird wie folgt ersetzt:  
„Der Prüfungsausschuss gibt die Termine (Tag der Prüfung) für jede Modulprüfung/Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.“

6. § 17 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Die Anmeldung zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen durch das Prüfungsamt. Ein ordnungsgemäßer Rücktritt von dieser Anmeldung ohne Angabe von Gründen ist innerhalb einer vom Prüfungsamt dafür vorgegebenen Frist möglich. Dieser Rücktritt erfolgt in der Regel durch das elektronische Verfahren und ist nur möglich, wenn die Bestimmungen dieser Ordnung – insbesondere § 14 – dem nicht entgegenstehen.“

7. In § 23 Abs. 2 wird „, abgesehen von maximal zwei,“ gestrichen.

8. In § 23 Abs. 5 wird Punkt a) gestrichen; „b)“ entfällt.

9. In § 23 Abs. 9 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt ersetzt:

„Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern (§ 3 Nr. 8) durch schriftliche Gutachten zu bewerten. Prüfer sind in der Regel der Hochschulbetreuer und der betriebliche Betreuer. Die Benotung erfolgt entsprechend § 27 Abs. 1 (mit differenzierter Bewertung) und Abs. 4.“

10. In § 27 Abs. 5 Satz 1 wird hinter „Gesamtnote“ „(nach ECTS-Punkten gewichtet)“ eingefügt.

11. § 32 Abs. 4 wird wie folgt ersetzt:

„Wiederholungsprüfungen werden in jedem Semester angeboten. Wiederholungsprüfungen für schriftliche Prüfungsleistungen werden in jedem Semester im Prüfungszeitraum angeboten.“

12. In § 34 Abs. 2 Satz 1 wird „§ 27“ durch „§ 26“ ersetzt.

13. Anlage VI wird durch den anliegend aufgeführten Prüfungsplan Master Medizintechnik – entspricht Anlage VI c – ergänzt.

14. Diese 1. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 31.07.2014

Der Dekan des Fachbereiches  
Medizintechnik und Biotechnologie  
Prof. Dr. T. Munder

**Genehmigung**

Jena, den 14.08.2014

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena  
Prof. Dr. Prof. h.c. G. Beibst

## Prüfungsplan Master Medizintechnik

### 1. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Leistung	Wich- tung	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote
		PM	WPM			
GW.2.210	Mathematik 3	3		SP	90'	100%
GW.2.122	Technisches Englisch 3	3		AP		100%
GW.2.401	Informatik 2	3		AP		100%
MT.2.225	Optische Verfahren	6		SP AP: ST	90' 60'	66% 33% Laborschein
MT.2.226	Digitale Schaltungstechnik/ Mikroprozessortechnik	6		SP	90'	100% Laborschein
MT.2.227	Medizinische Messtechnik	6		SP AP: R	90'	66% 33% Laborschein
MT.2.228	Projektarbeit 1	3		AP		100%

### 2. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Leistung	Wich- tung	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote
		PM	WPM			
MT.2.206	Biophysik 2	6		SP	90'	100% Laborschein, R
MT.2.231	Medizinische Physik	6		SP	90'	100% Laborschein
MT.2.232	Medizinische Gerätetechnik 2	6		SP	90'	100% Laborschein
MT.2.233	Spezielle Verfahren in Diagnostik und Therapie	6		SP	90'	100% Laborschein
MT.2.234	Projektarbeit 2	3		AP		100%

### 3. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Leistung	Wich- tung	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote
		PM	WPM			
MT.2.229	Biosignalverarbeitung	6		SP	90'	100% Laborschein
MT.2.202	Medizinische Bildgebung	6		SP	90'	100% Laborschein
MT.2.218	Bioinstrumente	6		SP AP: ST	90' 60'	66% 33% Laborschein
MT.2.236	Embedded Digital Systems	6		SP	90'	100% Laborschein
MT.2.237	Projektarbeit 3	3		AP		100%
	WPM nach jeweils aktuellem Katalog		6			

### 4. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Leistung	Wich- tung	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote
		PM	WPM			
MT.2.250	Masterarbeit	30		Masterarbeit Kolloquium	75% 25%	Siehe Prüfungsordnung

## **Legende**

*nach § 3 Prüfungsordnung*

PL – Prüfungsleistung

SP – Schriftliche Prüfungsleistung

MP – Mündliche Prüfungsleistung

AP – Alternative Prüfungsleistung

SL – Studienleistung

R – Referat

ST – Schriftlicher Test

MT – Mündlicher Test

HA – Hausarbeit

Prot. – Protokoll

T – Testat

Laborschein – Alle Versuche des Praktikums  
wurden erfolgreich absolviert.

PM – Pflichtmodul

WPM – Wahlpflichtmodul